|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuständig:  Ressort:  Direkt:  E-Mail: | Name  Ressort/Abteilung  Telefonnummer  vorname.name@binningen.bl.ch | **A-Post-Plus**  Institution  Name  Adresse Nr  PLZ Ort |
|  | | Binningen, 23. Dezember 2020 |

Verfügung über die Befreiung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bezeichnen

Sehr geehrte

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Binningen ist nach § 1 des Reglements über die Stiftungsaufsicht der kommunalen Stiftungen (Reglement Stiftungsaufsicht)[[1]](#footnote-1) zuständig für die Beaufsichtigung von privatrechtlichen Stiftungen, welche von Bundesrechts wegen der Aufsicht der Gemeinde Binningen unterstellt sind. Da die Stiftung Name der Stiftung ihren Sitz in der Gemeinde Binningen hat, untersteht sie der Aufsicht der Gemeinde Binningen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Binningen kann die Stiftung Name der Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 83b ZGB sowie der Verordnung über die Revisionsstellen von Stiftungen (SR 211.121.3) erfüllt sind und einfache finanzielle Verhältnisse vorliegen. Diese Befreiung kann jederzeit widerrufen werden (§ 5 Abs. 1 Reglement Stiftungsaufsicht). Das Gesuch um Befreiung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, ist dem Gemeinderat spätestens drei Monate vor dem Rechnungsabschluss der Stiftung einzureichen (§ 5 Abs. 2 Reglement Stiftungsaufsicht).

Die Stiftung Name der Stiftung hat das Gesuch am Datum und damit rechtzeitig vor dem Rechnungsabschluss Rechnungsjahr eingereicht. Die weiteren Voraussetzungen für die Befreiung sind erfüllt. Die Stiftung Name der Stiftung ist künftig verpflichtet, der Jahresrechnung jeweils eine Vollständigkeitserklärung beizulegen (§ 5 Abs. 2 lit. a Reglement Stiftungsaufsicht), zu bestätigen, dass die Bilanz zu Verkehrswerten erstellt ist (§ 5 Abs. 2 lit. b Reglement Stiftungsaufsicht), dass das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist (§ 5 Abs. 2 lit. c Reglement Stiftungsaufsicht) und dass die Voraussetzungen für die Befreiung weiterhin gegeben sind (§ 5 Abs. 2 lit. d Reglement Stiftungsaufsicht). Pro forma wird auf Art. 292 StGB hingewiesen (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen).

Demgemäss wird **verfügt**:

://: 1. Dem Gesuch um Befreiung von der Pflicht eine Revisionsstelle zu bezeichnen der Stiftung Name der Stiftung wird gestützt auf § 5 Abs. 1 Reglement Stiftungsaufsicht stattgegeben.

2. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung für das nächste Rechnungsjahr (§ 5 Abs. 3 Reglement Stiftungsaufsicht).

Freundliche Grüsse

|  |  |
| --- | --- |
| Name  Funktion | Name  Funktion |

**Kopie an**:

***Rechtsmittelbelehrung:*** *Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Binningen, Curt Goetz-Strasse 1, 4102 Binningen, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.*

1. Stand nach Sitzung vom 25.09.2020. [↑](#footnote-ref-1)